



Antrag

der Staatsregierung

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 17. September 2019 um Zustimmung des Landtags zu nachstehendem Verordnungsentwurf gemäß Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes gebeten.

A) Problem

Die stark vom Tourismus abhängigen Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang hatten zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten den Zusammenschluss der Skigebiete Balderschwang (Gemeinde Balderschwang) und Grasgehren (Gemeinde Obermaiselstein) beabsichtigt. Die hierfür geplante Bergbahn und Skiabfahrt hätten teilweise in der Zone C im Alpenplan (Riedberger Horn), der in der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) festgelegt ist, gelegen. Nach Ziel 2.3.6 LEP sind Verkehrsvorhaben wie Seilbahnen, Lifte und Skiabfahrten in der Zone C landesplanerisch unzulässig. Mit Inkrafttreten der LEP-Änderung vom 21. Februar 2018 wurde der Alpenplan geändert. Dabei wurden im Bereich des Riedberger Horns ca. 80 ha aus der Zone C herausgenommen und der Zone B zugeordnet. Ferner wurden aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit ca. 304 ha am Bleicherhorn und am Hochschelpen von der Zone B der Zone C zugeordnet. Da die Gemeinden zwischenzeitlich alternativ Förderungen für Maßnahmen zur Steigerung eines naturnahen Tourismus erhalten, überwiegen die wirtschaftlichen Aspekte im Ergebnis der Gesamtabwägung nicht mehr die naturschutzfachlichen Belange und den Belang der Abwehr von Naturgefahren am Riedberger Horn.

B) Lösung

Anhang 3 (zu 2.3.3) Alpenplan Blatt 1 des LEP wird dahingehend geändert, dass die Fläche, die für das Vorhaben am Riedberger Horn (Bergbahn und Skipiste) erforderlich war (ca. 80 ha), und dazu der Zone B im Alpenplan zugeordnet wurde, künftig wieder der Zone C im Alpenplan zugeordnet wird.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Mit der LEP-Teilfortschreibung ergeben sich keine unmittelbaren Mehrkosten.

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern^{1 2}**

Auf Grund des Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 BayLplG verordnet die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags:

§ 1

Die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Fußnoten 1 und 2 durch die Fußnoten 1 und 2 zur Überschrift dieser Änderungsverordnung ersetzt.
2. In der Anlage wird Anhang 3 „Alpenplan“ Blatt 1 nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten **Anlage*** „Anhang 3 Alpenplan Blatt 1“ neu gefasst.

§ 2

Diese Verordnung tritt am (*Datum wird vom Ministerpräsidenten nach Zustimmung durch den Landtag eingesetzt*) in Kraft.

* Die **Anlage** befindet sich am Ende dieser Drucksache

¹ Hinweis gemäß Art. 18 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG): Die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern sowie die hierzu ergangenen Änderungsverordnungen liegen ab dem Tag des Inkrafttretens bei der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Prinzregentenstraße 28, 80538 München) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr; Freitag von 08:30 bis 11:45 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus sind die Verordnungen im Internet-Auftritt der obersten Landesplanungsbehörde eingestellt.

² Hinweis gemäß Art. 23 Abs. 5 Satz 3 BayLplG: Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach in Bezug auf die Änderungen durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, 80525 München) schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die stark vom Tourismus abhängigen Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang hatten zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten den Zusammenschluss der Skigebiete Balderschwang (Gemeinde Balderschwang) und Grasgehren (Gemeinde Obermaiselstein) beabsichtigt. Die hierfür geplanten Sondergebiete „Bergbahn“ und „Wintersportbetrieb“ am Riedberger Horn befanden sich teilweise in der Zone C im Alpenplan (Ziel 2.3.6 LEP 2013). Jedoch sind nach Ziel 2.3.6 LEP Verkehrsvorhaben wie Seilbahnen, Lifte und Skiabfahrten in der Zone C im Alpenplan landesplanerisch unzulässig. Der Alpenplan wurde mit Verordnung vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 55) dahingehend geändert, dass ca. 80 ha der Zone C des Alpenplans am Riedberger Horn der Zone B zugeordnet wurden. Aus naturschutzfachlichen Gründen wurden im Rahmen dieser Änderung außerdem ca. 304 ha am Bleicherhorn sowie am Hochschelpen, die der Zone B zugeordnet waren, der Zone C zugeordnet.

Nunmehr soll die beabsichtigte Sicherung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden Balderschwang und Obermaiselstein abweichend von dem ursprünglich dafür vorgesehenen Zusammenschluss der Skigebiete durch eine Bergbahn sowie eine Skipiste anderweitig durch neue Maßnahmen im Einklang mit Mensch und Natur im Rahmen der neuen Tourismusoffensive der Staatsregierung erreicht werden.

Eine Änderung der abwägungserheblichen Belange ergibt sich hierdurch jedoch nur für die Flächen am Riedberger Horn selbst (geänderte touristische Entwicklungsstrategie der Staatsregierung), nicht jedoch für die Flächen am Bleicherhorn sowie am Hochschelpen. An den Voraussetzungen zu deren Einstufung in Zone C aufgrund der großen Vielfalt an Rote-Liste-Arten, des dort gegebenen Auer- und Birkhuhnvorkommens sowie des ausgewiesenen FFH- und Vogelschutzgebiets hat sich nichts geändert.

Dementsprechend wird im Ergebnis einer Neuabwägung der Teil der Zone B am Riedberger Horn, der im Rahmen der Änderung 2018 aus der Zone C herausgelöst und Zone B zugeordnet wurde, wieder der Zone C zugeordnet (ca. 80 ha). Diese Änderung trägt der geänderten wirtschaftlichen und touristischen Situation in den beiden Gemeinden Balderschwang und Obermaiselstein Rechnung, aufgrund derer den naturschutzfachlichen Belangen und dem Belang der Abwehr von Naturgefahren am Riedberger Horn erneut ein höheres Gewicht in Relation zu den wirtschaftlichen Belangen zukommt. Damit wird dazu beigetragen, die Entwicklung des Alpenraumes unter Beachtung der besonderen Qualitäten dieses Naturraums langfristig zu steuern und zu ordnen.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Zonenabgrenzungen zu den Zielen 2.3.5 LEP (Zone B im Alpenplan) und 2.3.6 LEP (Zone C im Alpenplan) ergeben sich aus der Kartierung in Anhang 3 (zu 2.3.3) Alpenplan Blatt 1 des LEP, welche ebenfalls Zielcharakter hat. Veränderungen der Zonenabgrenzungen erfordern daher zwingend eine Änderung des LEP.

C. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1**

Bei der Ausweisung der Zonen im Alpenplan des LEP sind im Rahmen einer Gesamtkonzeption touristische und wirtschaftliche Ansprüche, die Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung, die naturschutzfachlichen Belange sowie die Abwehr von Naturgefahren in einer Gesamtabwägung zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.

Gemeinden, die im ländlichen Raum liegen, müssen unterstützt und gestärkt werden, um der unterschiedlichen Entwicklungsdynamik in den Regionen gegenzusteuern. Die Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang hängen existenziell vom Tourismus ab. So lebt die Gemeinde Balderschwang (327 Einwohner) zu 80 Prozent vom Tourismus. Bei einer Gästebettenanzahl von gegenwärtig 865 werden aktuell 41.499 Gästebettennächte und 156.977 Übernachtungen generiert, andere namhafte Wirtschaftszweige sind nicht gegeben und können angesichts der grenznahen und topographisch

schwierigen Lage nicht entwickelt werden. Bezeichnend dafür ist, dass der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im produzierenden Bereich bei null Prozent liegt. Sommer- und Wintertourismus stehen ausgewogen zueinander. Die Gemeinde Obermaiselstein (974 Einwohner) weist ebenfalls eine starke Tourismuswirtschaft (992 Gästebetten) auf. Mit 33.139 Gästeankünften und 161.202 Gästeübernachtungen im Jahr 2016 konnte eine Auslastung der angebotenen Betten von 44,1 Prozent erzielt werden. Der Sommertourismus überwiegt den Wintertourismus geringfügig.

Um die positive Tourismusentwicklung der letzten Jahre angesichts des Wettbewerbsumfeldes fortsetzen zu können und die Gemeinden langfristig als moderne Tourismusregion mit ganzjährigem touristischen Leistungsangebot zu positionieren sowie die Existenzfähigkeit beider Skigebiete zu sichern, soll der Tourismus naturnah durch ein Paket verschiedener Maßnahmen weiterentwickelt werden. In Umsetzung der vom Bayerischen Ministerrat am 12.06.2018 beschlossenen neuen Tourismusoffensive unter dem Leitbild „Tourismus in Bayern – in Einklang mit Mensch und Natur“ sollen die beiden Gemeinden Balderschwang und Obermaiselstein zu Modelldörfern für einen modernen Ski- und Bergtourismus im Einklang mit der Natur ausgebaut werden.

Folgende Maßnahmen sollen dazu finanziell unterstützt werden:

- Einrichtung eines „Zentrums Naturerlebnis alpin“ als Leuchtturmprojekt und Impulsgeber für einen natur- und klimaverträglichen Tourismus und für innovative Umweltbildungsangebote. Das Zentrum wird unter staatlicher Trägerschaft errichtet.
- Pilotprojekt für innovative und umweltfreundliche Mobilität im Alpenraum, in dem Balderschwang und Obermaiselstein Pilotgemeinden für einen umweltfreundlichen ÖPNV werden. Mit einer Skibusverbindung für den Winter und einer Wanderverbindung für den Sommer durch Busse mit alternativem Antrieb und WLAN-Ausstattung werden die Ski- und Wandergebiete von Balderschwang und Obermaiselstein miteinander vernetzt. Die Staatsregierung fördert die Anschaffung von sechs Bussen und den Aufbau entsprechender Begleitinfrastruktur mit rund 0,5 Mio. Euro.
- Förderung des modernen Skisports durch
 - Unterstützung des Bundesstützpunkts Ski- und Bordercross in Grasgehren durch Klärung der Fördermöglichkeiten des Bundes bei einem Förderanteil des Freistaats von 0,6 Mio. Euro,
 - maximale Förderung umweltfreundlicher Modernisierung von Seilbahnen und Skiliften nach dem Seilbahnförderprogramm der Staatsregierung sowie
 - maximale Förderung der Loipeninfrastruktur in Balderschwang nach der Richtlinie zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE).
- Förderung des Projekts „Digitale Hörnerdörfer Allgäu“ mit 5 Mio. Euro staatlicher Mittel. Dabei werden digitale Konzepte durch die Staatsregierung gefördert und die Gemeinden Balderschwang und Obermaiselstein beim Ausbau von WLAN und schnellem Internet maximal unterstützt.
- Projekte „AlpDorf Balderschwang“ zur Sicherung der Alpwirtschaft durch Vermarktung regionaler Produkte und Weiterentwicklung der Gemeinde Balderschwang zu einem Premiererlebnisort für naturnahen Bergtourismus, und „Alte Schmiede Obermaiselstein“, die saniert und zu einem Umweltbegegnungszentrum mit Vereinsraum, Büroräumen und Museum ausgebaut werden soll.

Gleichzeitig soll am Riedberger Horn durch den Ausschluss weiterer technischer Infrastruktur mit Festlegung des gegenständlichen Gebiets in Zone C des Alpenplans der heute vorhandene Erlebnis- und Erholungswert gesichert und Erholungssuchenden (insbesondere Wanderer sowie Skitourengeher und Schneeschuhwanderer) entsprechendem Raum geboten werden.

Die hohe naturräumliche Ausstattung des Gebiets rechtfertigt ohne überwiegende wirtschaftliche Interessen die Einstufung der Fläche in Zone C des Alpenplans. Innerhalb der im Landschaftsschutzgebiet „Hörnergruppe“ sowie im Naturpark „Nagelfluhkette“ gelegenen Änderungsfläche (ca. 80 ha) befinden sich anteilig drei gesetzlich geschützte Biotop (A8526-0025, A8526-0026, A8526-0027).

Darüber hinaus sind in der Datenbank der Artenschutzkartierung für das Herausnamegebiet drei Artnachweise dokumentiert, die in der Roten Liste gefährdeter Tiere Bayerns als „stark gefährdet“ (Alpenschneehuhn) bzw. als „vom Aussterben bedroht“ (Birkhuhn, Auerhuhn) gelistet sind. So zeichnet sich die Änderungsfläche insbesondere durch eine gute bis sehr gute Habitateignung für das besonders sensible Birkhuhn aus. Beeinträchtigungen für die dortige Birkhuhnpopulation können bei Verhinderung entsprechender Verkehrsvorhaben vermieden werden.

Laut Umweltatlas Bayern sind in dem Gebiet zwei als Georisk-Objekte erfasste Rutschbereiche bekannt. Eine Rutschung an der Oberen Alpe Mittelberg (8526GR000005) und südlich ein weiterer Rutschbereich (8526GR015023), der in den letzten Jahren immer wieder zu Deformationen an der Riedbergpassstraße geführt hat. Die Rutschbereiche sind somit gemäß Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention labile Gebiete. Eine mittel- bis langfristige Reaktivierung der Rutschungen kann aufgrund der geologischen Situation nicht ausgeschlossen werden. Neben tiefgreifenden Rutschungen können anlässlich von starken Niederschlägen auch Hanganbrüche sowie lokal auch Stein- und Blockschlag auftreten.

Aufgrund einer Gesamtschau der zu berücksichtigenden Gesichtspunkte unter Beachtung der jüngsten Änderungen in der touristischen Strategie der Staatsregierung und dem daraus resultierenden geänderten Abwägungsergebnis bei geringerem Gewicht wirtschaftlicher Belange führt in der Abwägung zu dem Ergebnis, dass das maßgebliche Gebiets am Riedberger Horn erneut der Zone C zugeordnet wird.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

§ 2 enthält die erforderliche Regelung über das Inkrafttreten.

D. 1 Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)	
Abkürzungsverzeichnis	8
1 Grundlagen	9
1.1 Rechtlicher Rahmen	9
1.2 Kurzdarstellung der vorliegenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)	9
1.3 Gegenstand und Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung	10
2 Relevante Ziele des Umweltschutzes und Prüfmethodik	11
2.1 Relevante Umweltschutzziele	11
2.1.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	11
2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	13
2.1.3 Schutzgut Fläche und Boden	13
2.1.4 Schutzgut Wasser	14
2.1.5 Schutzgut Luft und Klima	14
2.1.6 Schutzgut Landschaft	14
2.1.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	15
2.1.8 Gesamtüberblick	15
2.2 Prüfmethodik bei der Fortschreibung des LEP	17
3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Teilfortschreibung des LEP	17
3.1 Umweltzustand im bayerischen Alpenraum nach Schutzgütern und Vorbelastungen der Umwelt	17
3.1.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	17
3.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	18
3.1.3 Schutzgut Fläche und Boden	19
3.1.4 Schutzgut Wasser	19
3.1.5 Schutzgut Luft und Klima	20
3.1.6 Schutzgut Landschaft	21
3.1.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	21
3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der Teilfortschreibung des LEP und Alternativen	22
4 Zusätzliche Angaben	22
4.1 Beschreibung der Verfahren bei der Umweltprüfung und Darstellung von Schwierigkeiten	22
4.2 Monitoring	23
4.2.1 Geplante Monitoringmaßnahmen	23
4.2.2 Raumbbeobachtung – Rauminformationssystem und Raumordnungsbericht	23
4.2.3 Regionalplanung	23
4.2.4 Raumordnungsverfahren	23
4.2.5 Weitere Monitoringprogramme	24
4.2.6 LEP-Fortschreibungen	24
5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	24
6 Quellenverzeichnis	25

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
AtG	Atomgesetz
BauGB	Baugesetzbuch
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BayNaStrat	Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
d. h.	das heißt
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ff.	fortfolgende
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FluLärmG	Fluglärmgesetz
ha	Hektar
i. d. R.	in der Regel
i.V. m.	in Verbindung mit
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NSG	Naturschutzgebiet/e
ppm	parts per million
rd.	rund
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
SPA	Special Protection Area
SUP	Strategische Umweltprüfung
TA	Technische Anleitung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
Ziff.	Ziffer

1 Grundlagen

1.1 Rechtlicher Rahmen

Nach der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (SUP-Richtlinie) sind Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung zu unterziehen. Die Richtlinie ist sowohl über das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als auch – für die Raumordnung – über das Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 14a, 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, sowie durch das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist, in nationales Recht umgesetzt.

Raumordnungspläne sind nach Nr. 1.5 der Anlage 5 zu § 35 Abs. 1 Nr. 1 UVPG grundsätzlich einer sog. Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Nach § 48 Satz 1 UVPG wird die SUP nach dem ROG durchgeführt. Das BayLplG wurde in Wahrnehmung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz mit Abweichungsbefugnis zugunsten der Länder erlassen, wobei das ROG im Bereich der Landesplanung weitestgehend ersetzt wurde. Im vorliegenden Umweltbericht wird daher auf das BayLplG Bezug genommen. Für die Durchführung der Umweltprüfung ist insbesondere Art. 15 BayLplG einschlägig.

Von einer Umweltprüfung könnte nach Art. 15 Abs. 4 BayLplG dann abgesehen werden, wenn der Raumordnungsplan nur geringfügig geändert wird und wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu Art. 15 Abs. 4 S. 1 BayLplG festgestellt werden kann, dass die Änderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Da durch die im Rahmen der Teilfortschreibung zu ändernden Festlegungen erhebliche Umweltauswirkungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, ist folglich eine Umweltprüfung durchzuführen.

Über die Umweltprüfung wird sichergestellt, dass Umwelterwägungen bereits bei der Ausarbeitung von Plänen und Programmen mit einbezogen werden. Ziel ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen. Dabei sind im Hinblick auf die Intention der SUP-Richtlinie auch die Probleme darzustellen, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umwelrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete (d.h. die Schutzgebiete des europäischen Netzes NATURA 2000; vgl. Anlage 1 Nr. 2 Buchst. a zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG).

Die Dokumentation der Umweltprüfung erfolgt in einem nach Art. 15 Abs. 1 BayLplG eigens zu erarbeitenden Umweltbericht sowie in der nach Art. 18 Satz 2 Nr. 1 BayLplG vorgeschriebenen zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umwelterwägungen und die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden.

Während der Umweltbericht als eigenständiger Teil des Begründungsentwurfs dem gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren beizufügen ist, wird die zusammenfassende Erklärung als Bestandteil der Begründung Teil des Raumordnungsplans.

Inhalt und Umfang des Umweltberichts ergeben sich aus Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG. Der vorliegende Umweltbericht gliedert sich diesen Anforderungen entsprechend. Zuständig für die Durchführung der Umweltprüfung und die Erarbeitung des Umweltberichts ist nach Art. 15 Abs. 3 BayLplG das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als oberste Landesplanungsbehörde.

1.2 Kurzdarstellung der vorliegenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)

Mit der vorliegenden Teilfortschreibung wird die Zonierung im Alpenplan (Anhang 3 LEP) geändert.

Die zur grundsätzlichen Ermöglichung eines Zusammenschlusses der Skigebiete Balderschwang (Gemeinde Balderschwang) und Grasgehren (Gemeinde Obermaiselstein) geänderte Zonenabgrenzungen im Alpenplan am Riedberger Horn (ca. 80 ha aus

Zone C wurden der Zone B zugeordnet) soll rückgängig gemacht werden. Die vorgesehene Änderung der Zonenabgrenzungen im Alpenplan erfordert eine Änderung des LEP.

Die Änderung erfolgt vor dem Hintergrund, dass das LEP das fachübergreifende Gesamtkonzept der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns der Bayerischen Staatsregierung ist. Damit setzt es den Rahmen und bildet den Beurteilungsmaßstab für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen. Leitmaßstab sämtlicher Festlegungen im LEP ist die Nachhaltigkeit als Dreiklang von Ökonomie, Ökologie und Sozialem.³ Damit werden sämtliche raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen unter den Vorbehalt einer nachhaltigen Raumentwicklung gestellt. Das heißt, dass die Belange der Ökonomie, Ökologie und des Sozialen grundsätzlich gleichrangig zu beurteilen sind.

Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und der ökologischen Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen dann Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (Kollisionsnorm). Die negativen Umweltauswirkungen bleiben bereits hierüber auf ein absolut notwendiges Mindestmaß beschränkt.

Das geänderte Ziel ist von öffentlichen Planungsträgern strikt zu beachten (vgl. Art. 3 Abs. 1 BayLplG). Insofern ist das LEP mit anderen Plänen, Programmen und/ oder Entscheidungen nachgelagerter Planungsebenen (z. B. Regionalplanung, kommunale Bauleitplanung) eng verzahnt, was insbesondere für die Tiefe der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts erheblich ist.

Sinnvollerweise können die Umweltauswirkungen der im LEP getroffenen Festlegungen nur auf der Basis deren im Hinblick auf ihren Abstraktionsgrad bewertet werden. Eine tiefer gehende Bewertung ist erst auf nachgelagerten Planungsebenen wie der Regionalplanung möglich, da dort ein höherer (räumlicher) Konkretisierungsgrad bzw. ein entsprechend geringerer Abstraktionsgrad der Festlegungen besteht (Abschichtung).

1.3 Gegenstand und Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung

Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 BayLplG grundsätzlich die im LEP getroffenen Festlegungen. Der Schwerpunkt der Prüfung ist dabei insbesondere auf diejenigen Planinhalte zu legen, die den Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben setzen und auf Planinhalte, die erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgebiete des europäischen Netzes NATURA 2000 (FFH-Gebiete und SPA-Gebiete) haben können, zu legen (vgl. Nr. 1.1).

Der Untersuchungsrahmen der für die Teilfortschreibung des LEP erforderlichen Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts (Prüftiefe) ist entsprechend Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayLplG festzulegen. Da mit der vorliegenden Teilfortschreibung lediglich eine erst kürzlich erfolgte Änderung zurückgenommen wird, ist auf den seinerzeitigen Untersuchungsrahmen abzustellen. Ein Scoping erübrigt sich damit.

Demzufolge sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen der Festlegungen des LEP auf die Schutzgüter

- Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- auf die Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter

zu prüfen. Die Umweltauswirkungen der Festlegungen der vorliegenden Teilfortschreibung des LEP sind nicht zuletzt auf Grund ihres Abstraktionsgrades und der Maßstäblichkeit des LEP nur sehr allgemein bewertbar.

³ vgl. auch: Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie – BayNaStrat vom Oktober 2017.

Die Prüftiefe der Umweltprüfung ist deshalb ausschließlich vor dem Hintergrund ihrer Relevanz für das LEP und im Sinne einer möglichen Abschichtung im Zusammenspiel mit den nachgelagerten Planungsebenen (vgl. 1.2) zu bestimmen. Dies ist im Hinblick auf Art. 15 Abs. 5 BayLplG sachgerecht, da im hierarchisch gegliederten System der räumlichen Planung (Landes-, Regional- und Bauleitplanung) zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen gleicher Planinhalte die Umweltprüfung zwischen den Planungsebenen abgeschichtet werden soll. Es gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG der Grundsatz, dass im Rahmen mehrstufiger Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren jeder Plan auf seiner Stufe nur insoweit einer Prüfung zu unterziehen ist, wie dies nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Planes angemessen verlangt werden kann. Damit kann sowohl eine Überfrachtung höherstufiger Planungsebenen mit dort nicht sinnvoll durchführbaren Detailprüfungen vermieden, als auch eine unsachgemäße Verschiebung der Prüfung übergreifender Umweltauswirkungen auf niederstufige Ebenen verhindert werden.

2 Relevante Ziele des Umweltschutzes und Prüfmethodik

2.1 Relevante Umweltschutzziele

Die für die Umweltprüfung relevanten Ziele des Umweltschutzes bestimmen sich gemäß Nr. 1 Buchst. b der Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG aus den einschlägigen Gesetzen und Plänen, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind. Dies umfasst zunächst sämtliche Vorgaben der öffentlichen Hand, die auf eine Verbesserung oder den Erhalt des derzeitigen Umweltzustands abzielen. Im Einzelnen können hierzu

- Rechtsnormen,
- Entscheidungen sowie
- Pläne und Programme

zählen. Die Frage der Bedeutsamkeit der Umweltschutzziele für das LEP ist vor dem Hintergrund der o. g. Abschichtung der Umweltprüfung im Zusammenhang mit der Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf einer der nachgelagerten Planungsebenen zu beantworten. Demzufolge ist eine Relevanz der Umweltschutzziele für das LEP (Planrelevanz) i. d. R. dann gegeben, wenn der räumliche Bezug und der Abstraktionsgrad der jeweiligen Vorgaben mit dem räumlichen Bezug und dem Abstraktionsgrad der Festlegungen des LEP vergleichbar sind.

Um die Umweltprüfung letztlich durchführen zu können, ist es erforderlich, diejenigen Vorgaben, die im Rahmen der Umweltprüfung des LEP berücksichtigt werden können, nach Schutzgütern differenziert auszuwählen. Welche Schutzgüter dabei einzubeziehen sind, ergibt sich aus Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayLplG (siehe auch Kapitel 1.3). Die Umweltschutzziele sind entsprechend Nr. 1 Buchst. b der Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG als Bestandteil des Umweltberichts aufzuführen. Diesem Erfordernis kommt nachfolgende Aufstellung der Umweltschutzziele nebst einer kurzen Erläuterung der Planrelevanz nach.

2.1.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Entsprechend der Europäischen Charta zu Umwelt und Gesundheit (1989 beschlossen in Frankfurt am Main) hat jeder Mensch Anspruch auf eine Umwelt, die ein höchstmögliches Maß an Gesundheit und Wohlbefinden ermöglicht. Hierzu ist eine saubere und harmonische Umwelt erforderlich, in der alle physischen, psychologischen, sozialen und ästhetischen Faktoren den richtigen Stellenwert erhalten. Die Umwelt soll als Grundlage für bessere Lebensbedingungen und gesteigertes Wohlbefinden angesehen werden.

Dementsprechend haben die meisten normierten Umweltschutzziele über den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und der Nutzungsfähigkeit natürlicher Ressourcen auch den Schutz des Menschen und dessen Gesundheit zumindest mittelbar im Blick. Die wesentliche Zielsetzung findet sich in § 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wieder, wonach Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser,

die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen sind und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen ist. Für das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit sind die folgenden (planrelevanten) Vorgaben ausschlaggebend:

Schutz des Menschen vor Lärmimmissionen

Der Schutz des Menschen vor Lärmimmissionen ist im BImSchG verankert. Für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gelten die Grenz- und Zielwerte der nach § 48 BImSchG erlassenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) sowie der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (Verkehrslärmschutzverordnung). Ferner ist für den Schutz des Menschen vor Lärmimmissionen das Fluglärmgesetz (FluLärmG) relevant.

Grundsätzlich sollten raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen so erfolgen, dass von ihnen ausgehende Lärmimmissionen minimiert werden. Vor diesem Hintergrund sollten geräuschintensive raumbedeutsame Nutzungen so angeordnet werden, dass Lärmimmissionen auf benachbarte Wohnstandorte möglichst unterbleiben (vgl. § 50 BImSchG). Die Schutzziele weisen eine sehr hohe Planrelevanz für die vorliegende Fortschreibung des LEP auf.

Darüber hinaus ist die Richtlinie 2002/49 EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm von Relevanz. Zweck der Richtlinie ist, schädliche Auswirkungen einschließlich Belästigung durch Umgebungslärm, insbesondere durch Verkehrslärm, zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Die Schutzziele weisen deshalb für die vorliegende LEP-Teilfortschreibung hohe Planrelevanz auf.

Schutz des Menschen vor Luftverunreinigung

Das Leitziel des § 1 BImSchG gilt auch in Bezug auf den Schutz des Menschen vor Luftverunreinigungen. Für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gelten die Grenz- und Zielwerte der nach § 48 BImSchG erlassenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft). Darüber hinaus ist die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa von Relevanz. Zweck ist die Erhaltung der Luftqualität dort, wo sie gut ist, und die Verbesserung der Luftqualität, wo das nicht der Fall ist.

Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen sollten so erfolgen, dass von ihnen ausgehende Luftschadstoff- bzw. Geruchsemissionen minimiert werden. Vor diesem Hintergrund sollten raumbedeutsame Nutzungen, die mit Luftschadstoff- bzw. Geruchsemissionen verbunden sind, so angeordnet werden, dass Beeinträchtigungen in benachbarten Wohnstandorten möglichst unterbleiben. Die Schutzziele weisen für die vorliegende LEP-Teilfortschreibung eine Planrelevanz auf.

Schutz des Menschen vor schädlichen Wirkungen von Chemikalien

Zweck des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) ist es, den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe zu schützen (§ 1 ChemG). Seit 2006 werden Risiken von Chemikalien vorsorglich, umfassend und europaweit einheitlich durch das neue REACH-System geregelt. Bei raumbedeutsamen Planungen sind Maßnahmen zu berücksichtigen, mit denen das Risiko für die Bereiche Wasser, Boden und Luft angemessen beherrscht werden kann. Die Schutzziele können Planrelevanz für die vorliegende Teilfortschreibung des LEP aufweisen.

Schutz des Menschen vor Naturgefahren (Schäden infolge Hochwasserereignissen)

Der gesetzliche Schutz des Menschen vor Naturgefahren umfasst insbesondere den Hochwasserschutz. Die einschlägigen Rechtsnormen umfassen die Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Bayerische Wassergesetz (BayWG). Danach sollen einerseits an oberirdischen

Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse gewährleistet und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorgebeugt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG). Andererseits sollen nach §§ 76 ff. WHG in Verbindung mit Art. 46 BayWG Überschwemmungsgebiete bestimmt werden, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder -rückhaltung beansprucht werden können. Diese Schutzziele können u. U. eine Planrelevanz aufweisen.

Schutz des Menschen vor Strahlung

Der Schutz des Menschen vor (radioaktiver) Strahlung ist im Atomgesetz (AtG) verankert. Leben, Gesundheit und Sachgüter sind nach § 1 AtG vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen und durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen verursachte Schäden auszugleichen. Dieses Umweltschutzziel weist höchstens eine untergeordnete Planrelevanz für die vorliegende Teilfortschreibung des LEP auf.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt umfasst – unabhängig davon ob sie besonders geschützt sind – sowohl einzelne wildlebende Arten (Pflanzen und Tiere) und Lebensgemeinschaften als auch die Vielfalt an Lebensräumen, Lebensgemeinschaften, Populationen und Arten im Ganzen (vgl. § 1 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Deren Schutz ist in § 1 Abs. 1 BNatSchG verankert und durch die Bayerische Biodiversitätsstrategie konkretisiert. Im Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) ist die verpflichtende Aufgabe des Naturschutzes für Staat und Gesellschaft festgehalten (Art. 1 BayNatSchG). Danach sind Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinn der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften.

In diesem Zusammenhang sind sowohl die Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) als auch die Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) entscheidend. Auf der Grundlage dieser Richtlinien ist ein Netz an Schutzgebieten (Schutzgebiete des europäischen Netzes NATURA 2000; FFH- und SPA-Gebiete) entwickelt worden. Entsprechend Nr. 2 Buchst. a der Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG (vgl. Nr. 1.1) ist die Umweltprüfung auch auf diese Gebiete zu beziehen. Neben diesem Schutzregime sind aber auch die nach den Vorschriften des BNatSchG und des BayNatSchG ausgewiesenen Schutzgebiete sowie das auf dieser Grundlage i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG zu schaffende ökologisch wirksame Freiraumverbundsystem von hoher Planrelevanz.

Das Ziel der Richtlinie 2001/18/EG (Freisetzungsrichtlinie) ist, entsprechend dem Vorsorgeprinzip, der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Zweck des Gentechnikgesetzes (GenTG) ist es, unter Berücksichtigung ethischer Werte, Leben und Gesundheit von Menschen, die Umwelt, Tiere, Pflanzen und Sachgüter vor schädlichen Auswirkungen gentechnischer Verfahren und Produkte zu schützen und Vorsorge gegen das Entstehen solcher Gefahren zu treffen. Von einer Planrelevanz für die vorliegende Teilfortschreibung ist auszugehen.

2.1.3 Schutzgut Fläche und Boden

Der Schutz des Bodens ist im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) verankert. Danach sind die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Es besteht eine Planrelevanz dieses Umweltschutzziels für die vorliegende LEP-Teilfortschreibung.

Der räumlichen Planung kommt im Hinblick auf den Schutz der Fläche eine besondere Bedeutung zu. Durch einen möglichst sparsamen Umgang mit der endlichen Ressource Fläche trägt sie zur Reduzierung der Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Minimierung der Bodenversiegelung bei. Zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden ist die räumliche Planung nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG sowie § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet. Es besteht eine Planrelevanz dieses Umweltschutzziels für die vorliegende LEP-Teilfortschreibung.

2.1.4 Schutzgut Wasser

In der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) wurde der Großteil der bestehenden europäischen Regelungen zum Gewässerschutz in einer Norm ergänzt und gebündelt. Die Umsetzung der WRRL in nationales Recht erfolgte durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der einschlägigen Ländergesetze. In Bayern ist dies das Bayerische Wassergesetz (BayWG). Grundsätzlich sind nach § 1 WHG alle Gewässer durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften (§ 6 Abs. 1 WHG). Das WHG unterscheidet hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele u. a. oberirdische Gewässer vom Grundwasser.

Wesentliche Vorgabe hinsichtlich der oberirdischen Gewässer sind die Zielsetzungen gemäß Art. 4 WRRL bzw. § 27 WHG, für das Grundwasser entsprechend § 47 Abs. 1. Diese Umweltschutzziele können für die Teilfortschreibung des LEP Planrelevanz mittelbar entfalten.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Schutzgut Luft

Der Schutz vor Luftverunreinigungen ist im BImSchG bundesweit einheitlich geregelt. Die relevanten Umweltschutzziele zur Reinhaltung der Luft sind im Kapitel 2.1.1 (Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit) dargestellt.

Schutzgut Klima

Angesichts des Klimawandels genießt der Schutz des Klimas eine herausragende Bedeutung. Dieser Bedeutung wird in zahlreichen Rechtsgrundlagen entsprochen. Das BayLplG trifft in Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 die Vorgabe, dass den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen ist, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Entsprechend § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Nach § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) soll im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht werden. Die genannten Umweltschutzziele entfalten bei der vorliegenden Teilfortschreibung Planrelevanz.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Die wesentlichen Regelungen zur Sicherung und zum Erhalt schützenswerter Landschaftsbestandteile sind in § 1 BNatSchG zusammengefasst enthalten. Sie beziehen sich auf Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen ist so weit wie möglich zu vermeiden (vgl. § 1 Abs. 5 BNatSchG und Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG). Ferner sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Land- und Forstwirtschaft und der Naturschutz ihren Beitrag dazu leisten können, das Landschaftsbild und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG). Das BayNatSchG gibt in Art. 1 vor, dass Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, ihre Grundstücke im Sinn der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften. Die gesetzlich normierte Landschaftspflege in Bayern entfaltet hohe Planrelevanz für die vorliegende Teilfortschreibung.

2.1.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Welche Elemente das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst, ist weder im UVPG noch in der SUP-Richtlinie näher definiert. Es ist gerechtfertigt, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter vor dem Hintergrund des landesplanerischen Maßstabs und der Planrelevanz auf die Kulturlandschaft im Allgemeinen und auf Denkmäler (Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler) im Besonderen zu beschränken. Das Ziel des Schutzes von Kulturgütern liegt nach Auffassung der Einrichtung des Bundes und der Länder für Kulturgutdokumentation und Kulturgutverluste beim Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt (Koordinierungsstelle Magdeburg) insbesondere in der Bewahrung des Kulturerbes, um es künftigen Generationen unbeschadet überliefern zu können. Die sich aus diesem Ziel ergebenden Aufgaben bestehen darin, Kulturgüter vor einer Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung von ihrem angestammten Ort zu schützen.⁴ Dem Erhalt, der Entwicklung und dem Schutz der Kulturlandschaften mit seinen Kultur- und Naturdenkmälern trägt auch Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLpIG Rechnung. Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

2.1.8 Gesamtüberblick

Einen Gesamtüberblick über die relevanten Ziele des Umweltschutzes und der diesbezüglich zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen bietet die nachfolgende Tabelle:

Schutzgüter	Relevante Ziele des Umweltschutzes	Rechtsgrundlage
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Schutz des Menschen vor Lärmimmissionen	<ul style="list-style-type: none"> – Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV – Fluglärmschutzgesetz (FluLärmG) – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
	Schutz des Menschen vor Luftverunreinigung	<ul style="list-style-type: none"> – Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa – Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) – Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)
	Schutz des Menschen vor Naturgefahren (insb. Schäden infolge Hochwasserereignissen)	<ul style="list-style-type: none"> – Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Bayerisches Wassergesetz (BayWG) – Waldgesetz für Bayern (BayWaldG)

⁴ vgl. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien: <http://www.kulturgutschutz-deutschland.de>.

Schutzgüter	Relevante Ziele des Umweltschutzes	Rechtsgrundlage
	Schutz vor schädlichen Einwirkungen von Chemikalien	<ul style="list-style-type: none"> – Chemikaliengesetz (ChemG) – EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH-VO)
	Schutz des Menschen vor Strahlung	<ul style="list-style-type: none"> – Atomgesetz (AtG) – 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Schutz, Pflege und Entwicklung bedeutender Lebensräume	<ul style="list-style-type: none"> – Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) – Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) – Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) – Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) – Richtlinie 2001/18/EG (Freisetzungsrictlinie) – Gentechnikgesetz (GenTG)
Boden	Sparsamer Umgang mit Fläche und Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) – Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) – Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) – Baugesetzbuch (BauGB) – Chemikaliengesetz (ChemG)
Wasser	Nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern sowie Erhalt von natürlichen und naturnahen Gewässern	<ul style="list-style-type: none"> – Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 (Wasserrahmenrichtlinie) – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Bayerisches Wassergesetz (BayWG) – Chemikaliengesetz (ChemG) – Düngeverordnung
Luft und Klima	Minderung von Treibhausgasemissionen sowie Anpassung an den Klimawandel	<ul style="list-style-type: none"> – Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) – Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) – Chemikaliengesetz (ChemG) – Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaSchutzV) – Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) – Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)
Landschaft	Sicherung und Erhalt schützenswerter Landschaftsbestandteile	<ul style="list-style-type: none"> – Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) – Bundeswaldgesetz (BWaldG) – Waldgesetz für Bayern (BayWaldG)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Sicherung und Erhalt von Kulturlandschaften	<ul style="list-style-type: none"> – Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) – Waldgesetz für Bayern (BayWaldG)

2.2 Prüfmethodik bei der Fortschreibung des LEP

Die Festlegung der Teilfortschreibung des LEP werden anhand des in Kapitel 1.3 dargestellten Untersuchungsrahmens geprüft. Bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in Kapitel 3.1 wird auf den derzeitigen Umweltzustand Bezug genommen. Ein Monitoring im Hinblick auf die Festlegung des LEP, die geändert werden soll, findet in den Kapiteln 3.2 und 4.2 statt. In Kapitel 3.2 ist die Änderung der Festlegung durch die Teilfortschreibung des LEP zunächst allgemein hinsichtlich deren Zielsetzung beschrieben. Daran anschließend erfolgt eine Bewertung hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter.

Ferner wird ein Vergleich mit der derzeit geltenden Regelung im LEP gezogen. Dabei wird auch bewertet, inwiefern sich durch die gegenständliche Fortschreibung andere oder neue Umweltauswirkungen im Vergleich zur geltenden Rechtslage ergeben können. Abschließend werden mögliche Alternativen und – sofern vorhanden – deren Umweltauswirkungen beschrieben.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Teilfortschreibung des LEP

3.1 Umweltzustand im bayerischen Alpenraum nach Schutzgütern und Vorbelastungen der Umwelt

3.1.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Der Mensch ist in vielfacher Hinsicht Umwelteinflüssen ausgesetzt, die seine Gesundheit nachhaltig beeinflussen oder schädigen können. Seit 2006 werden Risiken von Chemikalien vorsorglich, umfassend und europaweit einheitlich durch das neue REACH-System geregelt. Es ist davon auszugehen, dass durch dieses System Umwelt und Menschen im bayerischen Alpenraum nachhaltig vor den Risiken von Chemikalien geschützt werden.

Eine Belastung der menschlichen Gesundheit kann auch durch übermäßigen Lärm entstehen. Als Lärmquelle dominiert im bayerischen Alpenraum der Straßenverkehr. Mit dessen weiterer Zunahme steigt auch die Lärmbelastung weiter an. Vor allem in den Städten ist daher die Lärmbelastung durch den Straßenverkehr ein erhebliches Umweltproblem. Hinzu kommen die Lärmbelastungen durch Schienenverkehr und Industrieanlagen. Die Lärmbelastung durch zivilen und militärischen Flugverkehr ist in Abhängigkeit von den Standorten (Flughäfen und -plätze) in räumlich begrenztem Umgriff von Bedeutung.

Regelmäßige Messkampagnen zeigen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV für nieder- und hochfrequente elektromagnetische Felder (dazu gehören u. a. die Felder von Hochspannungsleitungen, Fernsehsendern oder Mobilfunksendern) im Mittel um weniger als 1 Prozent ausgeschöpft werden. Damit sind nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.⁵

Gefahren für die menschliche Gesundheit gehen auch von Hochwasserereignissen aus. Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten zeigen auf, mit welchen Wasserständen bei 100-jährlichen und extremen Hochwassern zu rechnen ist und wo Siedlungen betroffen sind. Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten werden fortlaufend aktualisiert. In Hochwasserrisikomanagement-Plänen werden u.a. auch raumbezogene Ziele und Maßnahmen definiert, die bestehende Hochwasserrisiken verringern und die Entstehung neuer Gefährdungspotenziale vermeiden sollen.

Im Untersuchungsraum stellen daneben insbesondere Lawinen und Hangbewegungen eine besondere Gefahr für die menschliche Gesundheit dar. Gemäß Art. 10 des Protokolls 7 „Bodenschutz“ zur Alpenkonvention werden gefährdete Gebiete (durch Hangbewegung, Lawinen und Überschwemmung) in ein Register aufgenommen. Die Bayerische Plattform Naturgefahren enthält umfassende Informationen über alpine Naturgefahren wie Lawinen, Hochwasser, Muren, Schuttströme, Rutschungen und Felsstürze. In Bayern besteht zudem ein Lawinenwarnsystem.

⁵ vgl. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: http://www.stmuvm.bayern.de/umwelt/strahlenschutz/elektromagnetische_felder/index.htm.

3.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiefgreifende Veränderungen des Landschaftsbilds, der Strukturwandel in der Landwirtschaft, die Nutzung Erneuerbarer Energien und insgesamt die Nutzungsintensivierung der Flächen haben auch im bayerischen Alpenraum dazu geführt, dass sich die Vielfalt der unterschiedlichen Lebensräume für Tiere und Pflanzen während der letzten Jahrzehnte verändert und auch die Artenvielfalt abgenommen hat. Besonders betroffen sind Arten sowie Lebensgemeinschaften natürlicher und naturnaher Lebensräume wie Flussauen, Moore, Quellen und trockene Felsandfluren. Vom Artenschwund betroffen sind auch Arten der Offenlandschaft und intensiv genutzter Landschaften. Hierzu gehören etwa Feld- und Wiesenbrüter, deren Bestand und Artenvielfalt teilweise bedenklich zurückgegangen ist. So sind die Bestände ausgewählter bedeutsamer Vogelarten seit Anfang der 1960er Jahre auf etwa die Hälfte zurückgegangen. In Bayern sind bislang etwa die Hälfte der 35.000 heimischen Tierarten ihrer Gefährdung entsprechend beurteilt worden. 40 Prozent dieser Tierarten sind in den Roten Listen als gefährdet eingestuft.⁶ Auch Pflanzenarten sind gefährdet. Von den ca. 2.760 in Bayern vorkommenden und erfassten Gefäßpflanzenarten sind 43 Prozent mehr oder minder stark bedroht. 88 Arten gelten als ausgestorben.⁷

Die Hauptursachen für den Artenrückgang liegen einerseits in der unmittelbaren Zerstörung und Zerschneidung von Lebensräumen durch Infrastruktureinrichtungen, Eingriffe in den Wasserhaushalt, Flächenverbrauch sowie in der intensiveren Nutzung der Flächen, etwa auch durch die Landwirtschaft. Mit der Änderung der Kulturlandschaft sind für viele Arten wichtige Strukturelemente geprägt durch eine Vielfalt der Bewirtschaftungsformen verloren gegangen. Selbst in geschützten Gebieten sind Arten und Lebensgemeinschaften Belastungen durch den Eintrag von Schadstoffen bzw. der Gefährdung durch Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung ausgesetzt. Neben der direkten Artengefährdung geht von diesen Einflüssen eine starke Beeinträchtigung der Lebensraumqualitäten aus. Zudem wird sich neben lokal oder regional verursachten Gefährdungspotenzialen zunehmend auch der globale Klimawandel auf den Artenbestand in Bayern auswirken.

Als Gegenmaßnahme wurde beispielweise die landwirtschaftliche Förderung in Bayern mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) noch gezielter auf den Schutz von Arten und Biodiversität ausgerichtet. Das sogenannte „Greening“, das seit 2015 wirksam ist, verpflichtet landwirtschaftliche Betriebe in Bayern unter anderem, Grünland zu erhalten, die angebauten Kulturen zu diversifizieren, ökologische Vorrangflächen vorzuhalten und wertvolle Landschaftselemente zu schützen. Zudem wird der ökologische Landbau, der derzeit ca. 7 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche einnimmt, durch erhöhte Fördersätze verstärkt gefördert.

Zum Schutz von bedrohten Tier- und Pflanzenarten und deren typischen Lebensräume sind in Bayern umfangreiche Schutzgebietsausweisungen erfolgt. Neben den nationalen Schutzkategorien kommt dem großräumigen Verbund der an die EU-Kommission gemeldeten Schutzgebiete des europäischen Netzes NATURA 2000 eine herausragende Bedeutung zu. Die Schutzgebiete sind Bestandteil des landesweiten Biotopverbunds, zu dem viele weitere Lebensräume und Landschaftselemente gehören.

Durch die Richtlinie (EU) 2015/412 (Opt out-Richtlinie) wurde die Richtlinie 2001/18/EG (Freisetzungsrichtlinie) geändert. Sie ist am 2. April 2015 in Kraft getreten und sieht u. a. vor, dass ein Mitgliedstaat den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen auf seinem Hoheitsgebiet ganz oder teilweise beschränken oder untersagen kann, sofern die Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, begründet, verhältnismäßig und nicht diskriminierend sind und sich auf zwingende Gründe stützen, die z. B. umwelt- und agrarpolitische Ziele, Bodennutzung sowie Stadt- und Raumordnung betreffen. Neben dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat der Bundesrat ein Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes vorgeschlagen (BR-Drs. 317/15), mit dem die Opt out-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden könnte.

⁶ vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere_daten/doc/allgemein/grundlagen.pdf.

⁷ vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_pflanzen_daten/doc/allgemein/grundlagen_bilanzen.pdf.

3.1.3 Schutzgut Fläche und Boden

Böden erfüllen eine Vielzahl von Funktionen im Naturhaushalt und sind die wichtigste Ressource der Lebensmittelproduktion. Der Boden dient nicht nur als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen, sondern mit seinem Filtervermögen auch dem Schutz des Grundwassers. Daneben ist Fläche und Boden Standort für Siedlung, land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Verkehr und Erholung. Erosion, Verdichtung, Stoffeinträge und in ganz erheblichem Maße Überbauung bzw. Versiegelung können den Boden dauerhaft gefährden oder schädigen.

Landwirtschaftliche Produktionsflächen sind teilweise durch Bodenerosion gefährdet – insbesondere Ackerbaugebiete, die im Gegensatz zu Grünland oder Wald nicht ganzjährig von Vegetation bedeckt sind. Große Hangneigungen und fehlende Strukturen wie Raine und Hecken verstärken die Erosion zusätzlich.

Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungen, Gewerbeflächen und Verkehrswege schädigt die Böden durch Überbauung und Versiegelung teilweise dauerhaft. So werden wichtige Bodenfunktionen, wie die Neubildung von Grundwasser und der Rückhalt von Hochwasser, gestört. Nach wie vor stellt die hohe Flächeninanspruchnahme eine besondere Herausforderung dar. Täglich werden in Bayern 11,7 ha Bodenfläche zu Siedlungs- und Verkehrsfläche umgewandelt (Stand 2017)⁸. Derzeit sind etwa 12,0 Prozent der Gesamtfläche des Landes Siedlungs- und Verkehrszwecken gewidmet (Stand 2017) mit steigender Tendenz.⁹ Hauptursache der stetigen Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen ist die zunehmende Freiflächeninanspruchnahme für Infrastruktur, Handel und Gewerbe. Die Freiflächeninanspruchnahme ist dabei in der Regel im ländlichen Raum höher als in den Verdichtungsräumen.

In Bayern finden sich 16.258 Altlasten und Altlastverdachtsflächen (Stand 31.03.2018). Sie verteilen sich über die gesamte Landesfläche, wobei mehr als die Hälfte im Süden – in Oberbayern und Schwaben – liegen.¹⁰

3.1.4 Schutzgut Wasser

Beim flächendeckenden Grundwasserschutz wurden in Bayern gerade mit Blick auf punktuelle Einträge aus Industrieanlagen oder Abwasserversickerungen während der letzten Jahre Verbesserungen erzielt. Bei den diffusen Stoffeinträgen besteht jedoch weiterhin Handlungsbedarf. Die Nitratgehalte im Grundwasser sind je nach Intensität der Landnutzung, örtlichem Klima und den hydrogeologischen Verhältnissen sehr unterschiedlich. Niedrige Werte überwiegen im niederschlagsreichen südlichen Bayern und in den bewaldeten, bergigen Teilen Ost- und Nordbayerns. Höhere Werte treten verstärkt in den landwirtschaftlich geprägten Flussgebieten mit hohem Grundwasserstand und in den regenarmen Gebieten Nordbayerns auf. Hier wird der Stickstoffaustrag aus den Böden nur wenig verdünnt. Von den Pflanzenschutzmitteln belasten noch immer überwiegend Atrazin (Anwendung seit 1990 verboten) und seine Abbauprodukte das Grundwasser, wobei die Belastungen durch Pflanzenschutzmittel insgesamt weiter rückläufig sind. Erhalt und naturnahe Bewirtschaftung der Wälder erbringen einen hohen Beitrag für den Wasserschutz.¹¹

In Bayern gibt es im Jahr 2015 Wasserschutzgebiete zum Schutz von Trinkwassergewinnungsanlagen vor Verunreinigungen mit einer Gesamtfläche von etwa 3.300 km².

⁸ vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: <http://www.lfu.bayern.de/umweltqualitaet/umweltbewertung/ressourcen/flaechenverbrauch/index.htm>.

⁹ vgl. Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: <https://www.statistik.bayern.de/statistik/gebiet/>.

¹⁰ vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: <http://www.lfu.bayern.de/altlasten/altlastenkataster/index.htm>.

¹¹ vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt, <http://www.lfu.bayern.de/wasser/grundwasserqualitaet/messdaten/index.htm>.

Dies entspricht einem Flächenanteil von 4,7 Prozent der Landesfläche.¹² Zum Trinkwasserschutz sind auch in den Regionalplänen Vorbehalts- und Vorranggebiete festgelegt (Stand 01/2017: Vorranggebiete 107.823 ha, Vorbehaltsgebiete 29.077 ha)¹³.

Die Gewässerqualität in den bayerischen Flüssen und Bächen sowie den natürlichen Seen hat sich seit Beginn der regelmäßigen Untersuchungen vor etwa 30 Jahren in vielen Bereichen verbessert. Vor allem der Eintrag von biologisch abbaubaren Schadstoffen und Phosphaten ging zurück. Übermäßige Nährstoffanreicherungen in Gewässern sind teilweise weiterhin gegeben. U. a. in Gebieten mit intensiver Acker- und Grünlandbewirtschaftung kann dies auftreten. Eine verbesserte Abwassertechnik hat dazu beigetragen, dass kein großer natürlicher See in Bayern eine hohe Nährstoffbelastung aufweist.¹⁴

Durch wasserbauliche Maßnahmen in Form von Gewässerausbau und -unterhaltung wurde in der Vergangenheit die natürliche Dynamik vieler Fließgewässer beeinträchtigt. Die Mehrzahl der Fließgewässer in Bayern ist heute verbaut. Nur etwas mehr als ein Viertel aller kartierten Gewässerstrecken können als unverändert, gering oder mäßig verändert eingestuft werden. Besonders die großen Fließgewässer sind stark bis vollständig verändert mit allen damit verbundenen Folgen für die darin lebenden Tiere und Pflanzen.

3.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Schutzgut Luft

Durch umfassende Maßnahmen im Bereich der Luftreinhaltung (z. B. Luftreinhaltepläne) hat die Luftbelastung in den letzten Jahrzehnten deutlich abgenommen. So liegen beispielsweise die Konzentrationen von Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Benzol und Blei deutlich unter den geltenden Luftqualitätsgrenzwerten.¹⁵ Die Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte für die Schadstoffe Feinstaub und Stickstoffdioxid zum Schutz der menschlichen Gesundheit stellen heute die größten Herausforderungen dar.

Wesentlicher Verursacher der Feinstaubemissionen ist der Verkehr (ca. 57 Prozent, davon 43 Prozent Straßenverkehr), aber auch Kleinfeuerungsanlagen (ca. 16 Prozent), Industrieanlagen (ca. 12 Prozent) und landwirtschaftliche Viehhaltung (ca. 12 Prozent) sind relevante Quellen. Die Stickstoffdioxid-Emissionen werden vorrangig vom Verkehr (ca. 70 Prozent) verursacht, gefolgt von Industrieanlagen (ca. 19 Prozent) und Kleinfeuerungsanlagen (ca. 11 Prozent). Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für die beiden Schadstoffe treten im Wesentlichen nur an verkehrlich hoch belasteten Orten mit ungünstigen Ausbreitungsbedingungen der Schadstoffe in die Atmosphäre auf (z. B. in Innenstädten und Verkehrsknotenpunkten). Auf Grund der Belastung der Atmosphäre durch Ozonvorläuferverbindungen wie Stickstoffoxide und flüchtige organische Verbindungen treten im Sommerhalbjahr bei Schönwetterperioden erhöhte Ozonkonzentrationen auf, wenngleich die Spitzenkonzentrationen seit einigen Jahren rückläufig sind.¹⁶

Schutzgut Klima

Seit dem Jahr 1860 ist ein Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur von etwa 1°C feststellbar. Dieser Temperaturanstieg ist auf die Emission großer Mengen von Treibhausgasen wie Kohlendioxid insbesondere aus der Verbrennung fossiler Energieträger zurückzuführen. Seit Beginn des Industriezeitalters stieg der CO₂-Gehalt vom über Jahrtausende konstanten vorindustriellen Niveau von etwa 280 ppm auf heute 400 ppm an. Der Anstieg hat sich seit etwa 1970 weiter deutlich beschleunigt. Die Entwicklung

¹² vgl. Wasserwerksnachbarschaften Bayern e.V. (2012): http://www.wwn-bayern.de/fileadmin/user_upload/docs/pdf/Wasser-fuer-Bayern-WWN-Sonderdruck-2012-12-20.pdf.

¹³ vgl. Eigene Erhebungen.

¹⁴ vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: <http://www.lfu.bayern.de/umweltqualitaet/umweltbewertung/natur/gewaesserguete/index.htm>.

¹⁵ vgl. Bayerisches Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: <http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/luftreinhaltung/massnahmen/index.htm>.

¹⁶ vgl. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (2010): Daten+Fakten+Ziele – Feinstaub; Bayerisches Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: <http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/luftreinhaltung/verunreinigungen/stickstoffoxide/emissionen.htm>.

der Globaltemperatur zeigt eine hierzu parallele Entwicklung.¹⁷ Die mittlere Jahrestemperatur in Bayern ist im Zeitraum 1881 bis 2014 um 1,4°C angestiegen. Die Entwicklung der mittleren Lufttemperatur im Jahresmittel zeigt einen ansteigenden Trend in Bayern. So wird im Mittel für Bayern in der nahen Zukunft (2021 bis 2050) ein Temperaturanstieg von +1 bis +2°C projiziert, der sich in der fernen Zukunft (2071 bis 2100) auf +2 bis +4,5°C verstärkt.¹⁸ Die globale Erderwärmung führt auch dazu, dass sich Niederschlagsverhältnisse ändern und extreme Wetterereignisse wie Stürme oder Starkregen zunehmen. Die Zunahme der Regenniederschläge im Winter kann in Folge die Vernässung der Hänge und so die Entstehung von Muren und Rutschungen, insbesondere in höheren, steilen Lagen, begünstigen. Um die Emissionen von Kohlendioxid zu verringern, spielen Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Energieeinsparung eine wesentliche Rolle.

3.1.6 Schutzgut Landschaft

Bayern verfügt über 19 große unzerschnittene verkehrsarme Räume mit einer Größe von über 100 km². Damit ist der Anteil dieser Räume im Alpenraum innerhalb Bayerns am Größten. In ganz Bayern hat der Anteil dieser unzerschnittenen verkehrsarmen Räume von 1975 bis 1995 etwa auf die Hälfte abgenommen, konnte dann mit einem Flächenanteil von 20 Prozent an der Landesfläche weitgehend konstant gehalten werden.¹⁹ Die räumliche Verteilung zeigt, dass die großen unzerschnittenen verkehrsarmen Landschaftsräume in den Verdichtungsräumen Bayerns und in Bereichen übergreifender Verbundachsen mittlerweile fehlen oder erheblich verkleinert wurden. Gerade der Neu- und Ausbau von Verkehrswegen sowie von Energietrassen bewirken seit Jahrzehnten eine Zunahme der Landschaftszerschneidung.

3.1.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

In Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Verfassung ist Bayern als Kulturstaat verankert. Bayern verfügt über einen großen kulturellen Reichtum, der über Jahrhunderte hinweg gewachsen ist. Die Vielzahl wertvoller und herausragender Kulturgüter tragen heute dazu bei, dass Bayern ein Kulturraum von nationaler Bedeutung und internationaler Bekanntheit ist. Ein zentraler Teil des kulturellen Erbes in Bayern sind die etwa 120.000 bayerischen Bau- und Kunstdenkmäler sowie die etwa 64.000 eingetragenen Bodendenkmäler. Darunter befinden sich etwa mittelalterliche Städte, Schlösser und Gärten, Klöster, Museen und Kirchen.²⁰

Unter den Denkmälern im bayerischen Alpenraum befinden sowohl bedeutende Sehenswürdigkeiten mit internationaler Ausstrahlung als auch einfache bäuerliche Anwesen, die das Bild dieses Raums nach innen und außen nachhaltig prägen. Die Bodendenkmäler sind Zeugnisse der über 500.000-jährigen Besiedlungsgeschichte im heutigen Bayern.

Im bayerischen Alpenraum liegen derzeit zwei der insgesamt sieben Kulturstätten aus der Liste der UNESCO-Welterbestätten:²¹

- Wallfahrtskirche Die Wies und
- Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen.

¹⁷ vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: <http://www.bmub.bund.de/themen/klima-energie/klimaschutz/anpassung-an-den-klimawandel/klimaschutz-im-ueberblick/>.

¹⁸ vgl. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2015): Klima-Report Bayern 2015 – Klimawandel, Auswirkungen, Anpassungs- und Forschungsaktivitäten.

¹⁹ vgl. Landesamt für Umwelt: http://www.lfu.bayern.de/natur/landschaftszerschneidung/unzerschnittene_raeume/index.htm; <http://www.lfu.bayern.de/umweltqualitaet/umweltbewertung/natur/landschaftszerschneidung/index.htm>.

²⁰ vgl. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: http://www.blfd.bayern.de/denkmalerfassung/denkmalliste/erfassung_baudenkmale/.

²¹ vgl. Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst: <http://www.km.bayern.de/kunst-und-kultur/unesco-kulturerbe/welterbestaetten-in-bayern.html>.

Es handelt sich bei Denkmälern wegen ihres unwiederbringlichen Zeugniswerts um ein besonders sensibles und wertvolles Gut. Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass insgesamt ca. 2,5 Prozent aller baulichen Anlagen in Bayern vom Ensembleschutz erfasst sind (einschließlich der im Ensemble befindlichen Einzelbaudenkmäler). Zusammen mit dem Anteil der Gebäude, die sich im Nähebereich von Denkmälern bzw. Ensembles befinden, sind in Bayern weniger als 5 Prozent des Gesamtgebäudebestandes von denkmalpflegerischen Belangen betroffen.²²

3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der Teilfortschreibung Änderung der Zonierung im Alpenplan (Anhang 3 des LEP) und Alternativen

Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen

Mit der vorgesehenen Änderung der Zonierung im Alpenplan (Umwidmung einer Fläche mit rund 80 ha von der Zone B in die Zone C) erfolgt eine Ausdehnung der Zone C (strengster Schutzstatus). Hierdurch können sich langfristig in der Gesamtbetrachtung positive Entwicklungen für die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ und „Fläche und Boden“ ergeben.

Unmittelbare Umweltauswirkungen sind jedoch auf der hier relevanten Planungsebene nur in begrenztem Umfang zu erwarten, da eine reine Umwidmung von Flächen auf LEP-Ebene allein zu keinen Änderungen bei den Schutzgütern führt. Allerdings sind durch die Umwidmung von 80 ha am Riedberger Horn aus der Zone B in Zone C dort Verkehrsvorhaben im Sinne von 2.3.3 LEP nunmehr generell ausgeschlossen. Hierdurch können Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter, so „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Fläche und Boden“, „Wasser“ und „Landschaft“ vermieden werden. Hinsichtlich der Schutzgüter „Wasser“ und „Luft und Klima“ ist von keiner Änderung auszugehen. Das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ kann leicht negativ betroffen sein, sofern durch nicht stattfindende zusätzliche Erschließungsmaßnahmen der Erhalt bestehender Strukturen (Alpwirtschaft) erschwert wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die geplante Änderung der Zonierung im Alpenplan positive Auswirkung auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Dies liegt daran, dass mit der Festlegung von Flächen, die bisher der Zone B zugeordnet sind, in Zone C ein erhöhter Schutz verbunden ist. Insbesondere auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Fläche und Boden“ und „Landschaft“ wirkt sich dies positiv aus. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Vergleich mit dem geltenden LEP

Die Festlegung des Alpenplans mit drei Zonen, in denen unterschiedliche Vorhaben (un-)zulässig sind, hat sich bewährt. Daran wird uneingeschränkt festgehalten. Mit der Änderung der Zonierung erfolgt lediglich eine Umwidmung von Flächen. Hierdurch wird die Zone C erweitert, was langfristig auf der vorliegenden Planungsebene positive Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter zur Folge haben kann.

Alternativen

Als Alternative käme der Verzicht auf die Änderung der Zonierung im Alpenplan in Betracht. Dies würde auf der vorliegenden Planungsebene in Summe zu keinen positiven Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter führen.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Beschreibung der Verfahren bei der Umweltprüfung und Darstellung von Schwierigkeiten

Zur Vorgehensweise und Prüfmethodik bei der Umweltprüfung wird auf die Kapitel 1.3 und 2.2 verwiesen. Weder bei der Erstellung des Umweltberichts noch bei der Umweltprüfung insgesamt sind größere Schwierigkeiten aufgetreten.

²² vgl. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: http://www.denkmalpflege.fraunhofer.de/files/pdf/Solarenergie_und_Denkmalpflege.pdf.

4.2 Monitoring

4.2.1 Geplante Monitoringmaßnahmen

Gemäß Art. 18 Satz 2 Nr. 2 BayLplG enthält die Begründung zu einem Raumordnungsplan auch eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Raumordnungsplanes durchgeführt werden sollen. Der Gesetzgeber fordert damit für Maßnahmen, die erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lassen, eine entsprechende Überwachung. Zur Beobachtung der Umsetzung der Raumordnungspläne steht in Bayern seit langem ein umfassendes Monitoringsystem zur Verfügung (vgl. Art. 31 BayLplG). Dieses schließt auch die Erfassung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt durch die Verwirklichung der Raumordnungspläne mit ein.

Die vorliegende Teilfortschreibung des LEP ist konzeptionell angelegt und enthält keine konkreten Projektziele, deren Verwirklichung erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lassen. Wie in Kapitel 3 dargestellt, sind die angenommenen Umweltauswirkungen der Änderung am LEP überwiegend nur mittelbar abzuschätzen. Demzufolge sind auch die Maßnahmen zur Überwachung am Maßstab des LEP auszurichten. Wie in Kapitel 3.2 bereits dargelegt, führt die Festlegung aus dem geltenden LEP, die nun geändert werden soll, zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

4.2.2 Raumb Beobachtung – Rauminformationssystem und Raumordnungsbericht

Die oberste Landesplanungsbehörde beobachtet zusammen mit den höheren Landesplanungsbehörden laufend die räumliche Entwicklung in Bayern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die u. a. zur Verwirklichung der Raumordnungspläne beitragen und hinreichend konkret sind, werden dabei in einem Rauminformationssystem erfasst und zusammengeführt. Im Rahmen der Raumb Beobachtung wird darüber hinaus regelmäßig ein Raumordnungsbericht erarbeitet (vgl. Art. 32 BayLplG), der den Umsetzungsfortschritt des LEP dokumentiert. Dabei werden gerade auch Aussagen etwa zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur nachhaltigen Wasserwirtschaft getroffen. Die Raumb Beobachtung schließt so auch die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen mit ein.

4.2.3 Regionalplanung

In den Regionalplänen werden die allgemeinen, konzeptionellen Festlegungen des LEP auf Ebene einer Region räumlich und inhaltlich konkretisiert. Mit der Konkretisierung der Festlegungen auf Ebene einer Region lassen sich relevante Veränderungen des Umweltzustands, etwa die Flächeninanspruchnahme, die Veränderungen des Wasserhaushalts, Beeinträchtigungen der unzerschnittenen Räume, Auswirkungen auf die Schutzgebiete (FFH-/SPA-Gebiete, NSG, Nationalparke) eher ermitteln. Dadurch ergeben sich wiederum Rückschlüsse auf die Veränderungen des Umweltzustandes auf Grund der im LEP getroffenen Festlegungen. Ferner ist auch bei der Aufstellung und Fortschreibung der Regionalpläne ein entsprechender Umweltbericht zu erarbeiten und die Maßnahmen zur Überwachung der zu erwartenden Umweltauswirkungen aufzuzeigen. Aus den Ergebnissen können weitere Aussagen zu Auswirkungen der vorliegenden Änderung des LEP auf die Umwelt abgeleitet werden.

4.2.4 Raumordnungsverfahren

Im Raumordnungsverfahren (ROV) wird die Raumverträglichkeit erheblich überörtlich raumbedeutsamer Vorhaben beurteilt (Art. 24 Abs. 1 BayLplG). Es überprüft die Übereinstimmung eines konkreten Vorhabens mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung. Das ROV ist querschnittsorientiert und integriert somit ökonomische, ökologische und soziale Aspekte. Zielsetzung ist es, Fehlplanungen zu vermeiden, und was die Umweltauswirkungen betrifft, frühzeitig Konflikte aufzuzeigen. Das LEP ist, gerade auch unter Einbeziehung der einschlägigen Festlegungen zu den Umweltgütern, dabei wesentlicher Beurteilungsmaßstab für das jeweilige Vorhaben. Das ROV umfasst auch eine Prüfung der überörtlich raumbedeutsamen Umweltbelange (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayLplG). Damit werden die Umweltauswirkungen eines

Vorhabens erfasst und u.a. anhand der Vorgaben im LEP Maßnahmen zu deren Minimierung aufgezeigt. So kann das Raumordnungsverfahren im Ergebnis auch zur Überwachung der Umweltauswirkungen der LEP-Teilfortschreibung mitberücksichtigt werden.

4.2.5 Weitere Monitoringprogramme

Auch die Monitoringprogramme etwa im Zusammenhang mit dem Europäischen Netz NATURA 2000, der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie oder der EG-Wasserrahmenrichtlinie können als fachliche Programme zur Überwachung der Umweltauswirkungen der LEP-Teilfortschreibung beitragen.

4.2.6 LEP-Fortschreibungen

Im Rahmen von künftigen Fortschreibungen des LEP ist eine erneute Umweltprüfung erforderlich. Dabei wird im entsprechenden Umweltbericht die Beschreibung des aktuellen Umweltzustands als zusammenfassender Bericht zu den Monitoringmaßnahmen des LEP aufgeführt werden. Seit der letzten Fortschreibung des LEP haben sich am Umweltzustand keine wesentlichen Änderungen für die vorliegende Teilfortschreibung ergeben.

5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist das fachübergreifende Gesamtkonzept der Bayerischen Staatsregierung zur räumlichen Ordnung und Entwicklung Bayerns. Es enthält Festlegungen in Form von (zu beachtenden) Zielen und (zu berücksichtigenden) Grundsätzen der Raumordnung und dient damit als wichtiger Beurteilungsmaßstab überörtlich raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen. Der räumliche Geltungsbereich des LEP umfasst den gesamten Freistaat Bayern. Mit der Teilfortschreibung des LEP erfolgt eine punktuelle Anpassung und Änderung des LEP. Leitziel bleibt die Schaffung und der Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsgedankens. Damit werden sämtliche raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen unter den Vorbehalt einer nachhaltigen Raumentwicklung gestellt. Die Teilfortschreibung des LEP ist einer Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (SUP-Richtlinie) zu unterziehen. Hierbei wurde der vorliegende Umweltbericht erstellt, der gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs der LEP-Teilfortschreibung ist (Art. 15 Abs. 1 BayLplG). Der Umweltbericht gibt einen Überblick über die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter, die mit der Umsetzung der Änderungen im LEP zu erwarten sind. Die Umweltauswirkungen sind dabei anhand der Auswirkungen auf die Schutzgüter „Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit“, „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Fläche und Boden“, „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaft“ sowie „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“, einschließlich etwaiger Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern, zu ermitteln. Maßgeblich für die Beurteilung sind die für das jeweilige Schutzgut einschlägigen Ziele des Umweltschutzes. In einem Grundlagenteil (Kapitel 1) stellt der Umweltbericht zunächst die rechtlichen Grundlagen, den Inhalt der LEP-Teilfortschreibung sowie Gegenstand und Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung dar. Im anschließenden Kapitel 2 sind die Ziele des Umweltschutzes bezogen auf das jeweilige Schutzgut aufgeführt und die Prüfmethodik erläutert. Im zentralen Kapitel 3 „Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Teilfortschreibung des LEP“ wird zunächst der derzeitige Umweltzustand nach Schutzgütern dargelegt. Danach erfolgt die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Entwicklung bei der Umsetzung der Teilfortschreibung des LEP. Auf Grund des konzeptionellen Charakters des LEP und der oft abstrakt gefassten Festlegungen lassen sich konkrete Umweltauswirkungen nur schwer ableiten und ermitteln.

Im Einzelnen ergibt sich bezüglich der zu erwartenden Umweltauswirkungen Folgendes:

Mit der vorgesehenen Änderung der Zonierung im Alpenplan erfolgt eine Ausdehnung der Zone C (strengster Schutzstatus) um rund 80 ha. Hierdurch können sich langfristig in der Gesamtbetrachtung positive Entwicklungen für die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ und „Fläche und Boden“ ergeben. Unmittelbare Umweltauswirkungen sind jedoch auf der hier relevanten Planungsebene nur in begrenztem Umfang zu erwarten. Durch die Umwidmung von 80 ha am Riedberger Horn aus der Zone B in Zone C sind dort Verkehrsvorhaben im Sinne von 2.3.3 LEP generell ausgeschlossen.

6 Quellenverzeichnis

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2007): Umweltbericht Bayern 2007, München.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2011): Umweltbericht Bayern 2011, München.

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (2010): Daten + Fakten + Ziele – Feinstaub, München.

Bayerische Staatsregierung (Hrsg.) (2013): Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie, München.

Europäische Charta zu Umwelt und Gesundheit (1989)

D.2 Zusammenfassende Erklärung sowie Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Landesentwicklungsprogramms Bayern durchgeführt werden sollen

1 Rechtliche Grundlage

Die Begründung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) muss gemäß Art. 18 Satz 2 Nr. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) eine zusammenfassende Erklärung enthalten, wie

- a) Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,
- b) der nach Art. 15 erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Anhörungsverfahren nach Art. 16, des Verfahrensschritts nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 und die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden.

Ferner enthält die Begründung gem. Art. 18 Satz 2 Nr. 2 BayLplG eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des LEP gem. Art. 31 BayLplG durchgeführt werden sollen.

2 Einbeziehung der Umwelterwägungen in das LEP

Umwelterwägungen werden bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen im Rahmen der Abwägung umfassend einbezogen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP wurde darüber hinaus eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführt. In dem Umweltbericht gemäß Art. 15 BayLplG, der gem. Art. 15 Abs. 3 BayLplG unter Einbeziehung der für die in der Richtlinie genannten Belange zuständigen Staatsministerien erstellt worden ist, wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie mögliche Alternativen entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet.

3 Berücksichtigung des Umweltberichts, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens, der Ergebnisse der Anhörung des Landesplanungsbeirats sowie der geprüften Alternativen

3.1 Umweltbericht

Der Umweltbericht enthielt eine Darlegung über die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter, die mit der Umsetzung des LEP zu erwarten sind. Die Umweltauswirkungen sind anhand der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter, einschließlich ihrer Wechselwirkungen ermittelt worden.

Der Umweltbericht kam zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Änderung der Zonierung im Alpenplan positive Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Dies liegt daran, dass mit der Festlegung von Flächen, die bisher der Zone B zugeordnet sind, in Zone C ein erhöhter Schutz verbunden ist.

3.2 Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG

Im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP wurde gem. Art. 16 Abs. 1 BayLplG ein Beteiligungsverfahren zum LEP-Entwurf gemäß Ministerratsbeschluss vom 25. April 2019 durchgeführt. Der Umweltbericht war Bestandteil des Begründungsentwurfs. Gem. Art. 16 Abs. 2 BayLplG wurde die Öffentlichkeit durch Auslegung des Fortschreibungsentwurfs bei der obersten Landesplanungsbehörde und Einstellen des Entwurfs in das Internet mit der Möglichkeit zur Stellungnahme einbezogen.

Es gingen insgesamt rd. 50 Stellungnahmen ein, die zu berücksichtigen waren. Darunter sind ca. 20 Äußerungen von Kommunen, ca. 20 von Verbänden, Kammern, Regionalen Planungsverbänden, 6 von Behörden bzw. öffentlichen Planungsträgern sowie 4 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und ausgewertet. Alle eingegangenen Stellungnahmen stimmten der Änderung zu bzw. erhoben keine Einwände. Insbesondere seitens der Naturschutzverbände wurde die Wiederzuordnung des Bereiches am Riedberger Horn in die strengere Schutzzone C ausdrücklich begrüßt. In Bezug auf die Änderung der Zonierung im Alpenplan enthielt keine einzige Stellungnahme eine Äußerung zu möglichen beeinträchtigenden oder negativen Auswirkungen auf Umweltbelange.

Eine Änderung des LEP-Fortschreibungsentwurf ist nicht erforderlich.

Anhörung des Landesplanungsbeirats

Der Landesplanungsbeirat ist gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayLplG bei der Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms zu hören. Der Landesplanungsbeirat befasste sich in seiner Sitzung am 17. Juli 2019 mit der LEP-Teilfortschreibung.

Darüber hinaus hatten die Mitglieder des Landesplanungsbeirats die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme im unter 3.2. beschriebenen Beteiligungsverfahren. In den Stellungnahmen der Mitglieder wurde die Änderung ohne Ausnahme ausdrücklich begrüßt.

4. Alternativenprüfung

Als Alternative käme der Verzicht auf die Änderung der Zonierung im Alpenplan in Betracht. Dies würde aber auf der vorliegenden Planungsebene in Summe zu keinen positiveren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter führen. Die Alternativenprüfung hat demnach ergeben, dass zu den geänderten Festlegungen keine Alternative besteht, die aus Umweltgesichtspunkten günstiger wäre.

5. Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Begründung des LEP enthält neben der zusammenfassenden Erklärung gem. Art. 18 Satz 2 Nr. 1 BayLplG eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des LEP durchgeführt werden sollen. Zur Beobachtung der Umsetzung der Raumordnungspläne steht in Bayern ein umfassendes Monitoringsystem zur Verfügung (vgl. Art. 31 BayLplG). Dieses schließt auch die Erfassung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt durch die Verwirklichung der Raumordnungspläne mit ein.

Zu diesem Monitoringsystem gehört das Rauminformationssystem Bayern (RISBY) und der Raumordnungsbericht, in dem die Staatsregierung dem Landtag über den Vollzug des LEP berichtet (vgl. Art. 32 BayLplG). Dabei werden gerade auch Aussagen etwa zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen getroffen. Die Raumbesichtigung schließt so auch die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen mit ein.

Ferner können die Monitoringprogramme etwa im Zusammenhang mit dem Europäischen Netz NATURA 2000 zur Überwachung der Umweltauswirkungen der LEP-Teilfortschreibung beitragen.

Darüber hinaus gehende konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.

D.3 Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie der EU

Bei der Teilfortschreibung des LEP wurden die Anforderungen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie für die in der Bayerischen Natura 2000-Verordnung festgelegten Natura 2000-Gebiete berücksichtigt. Diese Gebiete unterliegen einem Verschlechterungsverbot (§ 36 Satz 1 Nr. 2, §§ 33, 34 BNatSchG). Auch Pläne dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete führen. Eine „Beeinträchtigung“ von Natura 2000-Gebieten ist nur bei Zielen denkbar, die konkret und ortsbezogen formuliert sind; dies ist im Allgemeinen lediglich bei Vorranggebieten und räumlich konkreten projektbezogenen Zielen der Fall.

Um mögliche Beeinträchtigungen festzustellen, ist zunächst eine Verträglichkeitsabschätzung/-prüfung im Sinne des § 36 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 BayLplG durchzuführen, um festzustellen, ob die Erhaltungsziele tatsächlich beeinträchtigt werden können. Die vorliegende Änderung der Zonenabgrenzung im Alpenplan stellt ein solches konkret und ortsbezogen formuliertes Ziel dar.

Inhaltlich handelt es sich hierbei nicht um ein projektbezogenes Ziel. Aus dieser Zonenänderung können sich schon aus diesem Grund keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten ergeben. Darüber hinaus sind bei der Umstufung der Flächen von Zone B in Zone C keine Natura 2000-Gebiete betroffen. Schließlich wird der Schutzstatus des Gebiets durch die Umstufung ohnehin erhöht.

Anlage:

Alpenplan Blatt 1

(Zum öffnen, bitte das Symbol anklicken)



MRV

Landesentwicklung: